

1. Sachverhalt¹

A setzt das Wohnhaus seiner Familie in Brand. Das Haus gehört seiner Ehefrau B. Sie hat Versicherungen für das Gebäude und den Hausrat abgeschlossen, der ihr ebenfalls allein gehört. A handelt in der Absicht, seiner Frau Leistungen aus den Versicherungen zukommen zu lassen. Damit sollen ein Neubau sowie die Neubeschaffung des Inventars finanziert werden. B ist nicht in das Vorhaben eingeweiht. Das Feuer vernichtet zunächst das Gebäude und dann den Hausrat. B macht gegenüber den Versicherungen Zahlungsansprüche geltend.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Zunächst sei der ungewöhnliche Fallname erklärt. Mit einem „warmen Abriss“ versuchen Gebäudeeigentümer, Geldzahlungen aus ihrer Feuerversicherung zu erlangen. Von dieser umgangssprachlichen Bezeichnung machen auch Polizei und Versicherungen gelegentlich Gebrauch.

Im Normalfall ist das Geltendmachen des Versicherungsanspruchs als Betrug erfassbar, weil der Versicherungsnehmer, der selbst den Brand

August 2007 Warmer-Abriss-Fall

Besonders schwere Brandstiftung / Absicht der Ermöglichung einer anderen Straftat / Versicherungsmissbrauch / Sachbeschädigung

§§ 306 b Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1, 265 Abs. 1, 303 Abs. 1 StGB

Leitsätze des Gerichts:

1. Der mit der schweren Brandstiftung nach § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB gleichzeitig verwirklichte Versicherungsmissbrauch gegenüber der Gebäudeversicherung ist keine andere Straftat im Sinne des § 306 b Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB, die der Täter durch die Brandlegung zu ermöglichen beabsichtigt.

2. Dieser Qualifikationstatbestand ist auch dann nicht verwirklicht, wenn der Täter durch das Feuer in dem Wohngebäude befindliches Inventar eines Dritten zerstören und damit eine Sachbeschädigung begehen will, um dem Dritten Leistungen aus dessen Hausratversicherung zu verschaffen.

BGH, Beschluss vom 15. März 2007 – 3 StR 454/06; veröffentlicht in: NJW 2007, 2130.

legt, natürlich keine Zahlung beanspruchen kann. Gleiches gilt nach § 61 Versicherungsvertragsgesetz, wenn an seiner Stelle ein **Repräsentant** die Brandstiftung begeht. Damit sind Personen gemeint, die befugtermaßen in dem Bereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, selbständig für den Versicherungsnehmer handeln, wie z. B. Geschäftsführer.²

Hier liegt indes ein Ausnahmefall vor. Eine Betrugsstrafbarkeit ist nicht gegeben, denn B konnte die Versicherungssumme beanspruchen. Sie war nicht an der Brandstiftung beteiligt; sie wusste nicht einmal davon. Auch

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wird hier verkürzt und leicht verändert wiedergegeben, damit die Rechtsprobleme deutlicher hervortreten.

² Vgl. Rengier, Strafrecht BT I, 9. Aufl. 2007, § 15 Rn 9.

agierte A nicht als ihr Repräsentant. Mit dem Ausschluss der Betrugsstrafbarkeit verbindet sich ein zentrales Fallproblem, zu dem wir schrittweise hinführen wollen.

In erster Linie kommt eine Strafbarkeit des A wegen Brandstiftung in Betracht. Erfüllt ist der Tatbestand der Brandstiftung nach § 306 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Er erfasst eine spezielle Form der Beschädigung einer fremden Sache.³ Mangels Einwilligung der B war die Tat auch rechtswidrig.⁴ Ferner hat A eine schwere Brandstiftung gemäß § 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB begangen. Für diese Strafvorschrift sind die Eigentumsverhältnisse bedeutungslos. Sie schützt die Allgemeinheit.⁵ Da das Gebäude der Familie zur Wohnung diente, greift der Qualifikationstatbestand ein.⁶

Eine weitere Steigerung der Strafbarkeit ist möglich. A könnte sich wegen besonders schwerer Brandstiftung gemäß § 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB in der Alternative des Handelns in der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen, strafbar gemacht haben.

Zwar hat er nicht in der Absicht gehandelt, einen Betrug zu ermöglichen. Wie oben festgestellt, standen seiner

³ Vgl. *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 306 Rn. 1.

⁴ Daran würde sich nichts ändern, falls B im Nachhinein einverstanden war. Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung setzt voraus, dass sie vor der Tat erklärt worden ist; vgl. *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 36. Aufl. 2006, Rn. 378.

⁵ Vgl. *Rengier*, Strafrecht BT II, 8. Aufl. 2007, § 40 Rn. 18.

⁶ Vermutlich hat A die Tat so ausgeführt, dass kein Hausbewohner konkret gefährdet wurde. Das hindert freilich nicht an einer Bestrafung gem. § 306 a StGB, weil die von dieser Vorschrift erfasste Tat ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist. Lediglich für seltene Ausnahmefälle, in denen der Täter absolut zuverlässige Schutzvorkehrungen getroffen hat, wird eine Strafbarkeit verneint (vgl. *Lackner/Kühl* [Fn. 3], § 306 a, Rn. 1). Eine Erörterung dieses Problems ist hier nicht angebracht, weil es an Anhaltspunkten im Sachverhalt fehlt.

Ehefrau die Leistungen aus den beiden Versicherungen zu, um die es ihm ging.⁷ Als Straftat, deren Ermöglichung er beabsichtigte, kommt jedoch ein Versicherungsmissbrauch gemäß § 265 Abs. 1 StGB in Betracht. Die Voraussetzungen dieser Strafvorschrift sind sogar vollständig erfüllt. Mit dem Niederbrennen des Gebäudes und des Hausrats hat A versicherte Sachen zerstört, um einem Dritten, der B, Leistungen aus den Versicherungen zu verschaffen.

Auf den ersten Blick erscheint der Qualifikationstatbestand glatt anwendbar: Als A das Feuer legte, handelte er in der Absicht, einen Versicherungsmissbrauch zu begehen. Wer auf sprachliche Genauigkeit achtet, wird aber zu bedenken geben, dass mit der Ermöglichung einer Straftat ein **künftiges Geschehen** angesprochen ist. Es wäre doch unpassend, zu sagen, A habe einen künftigen Versicherungsmissbrauch beabsichtigt. Denn **zugleich** mit dem Inbrandsetzen des Gebäudes verwirklichte er die Zerstörung versicherter Sachen als Tathandlung eines Versicherungsmissbrauchs.

Ein weiteres gesetzliches Merkmal verstärkt das Bedenken. Die Absicht muss sich auf die Ermöglichung einer **anderen** Straftat beziehen. Wenn man es für nötig hält, dass für eine andere Straftat auch eine andere Handlung vorliegen muss, dann scheidet eine Anwendung im vorliegenden Fall. Wie gezeigt, beging A die Brandstiftung und den Versicherungsmissbrauch durch ein und dieselbe Handlung.

Freilich ist auch eine andere Sicht möglich. Man könnte „andere Straftat“ als „andere Strafbarkeit“ lesen und auf die Verschiedenartigkeit der geschützten Rechtsgüter abstellen: die Allgemeinheit bei der schweren Brandstif-

⁷ Sollte A die Rechtslage anders bewertet und gemeint haben, das Geltendmachen der Ansprüche aus den Versicherungen stelle einen Betrug dar, so läge insoweit ein strafloses Wahndelikt vor; vgl. allgemein zur Kategorie des Wahndelikts *Wessels/Beulke* (Fn. 4), Rn. 621–623.

tung⁸ und das Vermögen der Versicherung und die Leistungsfähigkeit des Versicherungswesens beim Versicherungsmissbrauch⁹.

Denkbar ist auch, den Erfolgseintritt maßgeblich sein zu lassen. Da die Brandstiftung bereits mit dem Inbrandsetzen vollendet ist, die Tathandlung des Zerstörens einer versicherten Sache jedoch erst mit deren vollständiger Vernichtung, besteht eine zeitliche Divergenz, an die für das Merkmal des Ermöglichens einer anderen Straftat angeknüpft werden könnte.

Der zuletzt genannte Ansatz lässt sich noch verstärken, indem eine weitere Strafvorschrift herangezogen wird, die A verwirklicht hat. Da mit dem Gebäude auch der im Eigentum der B stehende Hausrat verbrannt wurde, beging A daran außerdem eine Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die Zeitpunkte des Erfolgseintritts besonders deutlich. Zunächst fing das Gebäude Feuer, dann erst der Hausrat.

Was sagen Rechtsprechung und Literatur zu diesem Problem, das wir hier mit Hilfe des Gesetzeswortlauts entwickelt haben? Die Suche hat ein etwas überraschendes Ergebnis. Das Problem wird kaum einmal direkt angesprochen. Zumeist kommt es nur dadurch zur Geltung, dass auf Ausführungen zum Merkmal der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen, bei anderen Tatbeständen verwiesen wird, nämlich beim Mord gemäß § 211 Abs. 2 StGB und beim gefährlichen Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr gemäß § 315 Abs. 3 Nr. 1 a StGB.¹⁰ Dort wird dann näher diskutiert, was unter einer anderen Straftat zu verstehen ist. Ganz überwiegend wird verlangt, dass die beabsichtigte Tat auf einer neuen

Handlung oder jedenfalls auf einem neuen Teilakt beruht und dass zwischen ihnen und der ausgeführten Handlung eine Zäsur liegt.¹¹

Das Fehlen einer eingehenden Erörterung des Problems als ein Brandstiftungsproblem beruht wohl darauf, dass eine andere Frage die Diskussion über das Qualifikationsmerkmal der Brandstiftung zur Ermöglichung einer anderen Straftat beherrscht. Die Frage ergibt sich aus einer **Akzentverlagerung** vom Wort „andere“ zum Wort „Straftat“. Ihre Beantwortung kann sich auch auf die Lösung unseres Falles auswirken.

Diskutiert wird, ob jede beliebige oder nur eine solche Straftat die Strafschärfung herbeiführen kann, mit der die Gefahren eines Brandes ausgenutzt werden sollen. Die Einschränkung soll den Anwendungsbereich des Merkmals auf Taten beschränken, die in einem **spezifischen Zusammenhang mit der gemeingefährlichen Situation einer Brandstiftung** stehen.¹² Erwähnt werden als Beispiele das Ausnutzen von Panik und Verwirrung und die Verwendung des Brandes als Tötungsmittel. Als Prüfungskriterium wird angeführt, dass zwischen dem Brand und der Tat, die durch ihn ermöglicht werden soll, ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang bestanden haben muss.

Ausgeschlossen ist damit eine Strafschärfung in Fällen einer Brandstiftung, die auf eine Schädigung der Versicherung abzielt. Genau das soll auch erreicht werden. Zur Begründung der restriktiven Position wird angeführt,

⁸ S. Fn. 5.

⁹ Vgl. *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, 29. Aufl. 2006, Rn. 652.

¹⁰ Vorwiegend wird auf § 211 Abs. 2 StGB verwiesen, vgl. z. B. *Lackner/Kühl* (Fn. 3), § 306 b Rn. 4, und *Kindhäuser*, StGB, 3. Aufl. 2006, § 306 b Rn. 4.

¹¹ Die Diskussion konzentriert sich auf das Merkmal der Verdeckungsabsicht; für die Ermöglichungsabsicht gilt grundsätzlich aber nichts anderes; vgl. *Eser* in *Schönke/Schröder*, 27. Aufl. 2006, § 211 Rn. 32 a.

¹² Vgl. dazu und zum Folgenden *Lackner/Kühl* (Fn. 3), § 306 b Rn. 4; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 227 f.; *Rengier* (Fn. 5), § 40 Rn. 52.

dass viel zu häufig viel zu hohe Strafen verhängt werden müssten, wenn § 306 b Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB und die dort vorgesehene Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe auf Brandstiftungstaten, die mit einem Versicherungsbetrug gemäß § 263 Abs. 3 Nr. 5 StGB¹³ oder mit einem Versicherungsmissbrauch gemäß § 265 Abs. 1 StGB verbunden seien, angewendet würden, weil damit der praktische Regelfall erfasst würde.¹⁴

Ferner wird die restriktive Auslegung mit einem systematischen Argument begründet:¹⁵ Für § 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB müsse gleichermaßen wie für die insoweit eindeutig formulierten Qualifikationsmerkmale in Nr. 1 (Begründung einer Todesgefahr für einen anderen Menschen) und Nr. 3 (Verhinderung oder Erschwerung der Löschung) gelten, dass (nur) eine Erhöhung des objektiven Gefährdungsunrecht die hohe Mindeststrafe rechtfertige.

Nach dieser Ansicht könnte eine Strafbarkeit des A nach § 306 b Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB allein schon mit der Begründung verneint werden, dass der Versicherungsmissbrauch in keinem Zusammenhang mit den Brandgefahren gestanden habe. Auf die oben erörterte Frage, ob eine **andere** Straftat ermöglicht werden sollte, müsste nicht eingegangen werden.

Der BGH ist dieser Ansicht entgegengetreten.¹⁶ Der Gesetzeswortlaut sehe eine solche Einschränkung nicht vor. Auch zeige sich in der Bereitschaft des Täters, Unrecht mit weiterem Unrecht zu verknüpfen, ein erhöhtes Maß an Verwerflichkeit, das auch dann schwerere Strafe verdiene, wenn die

Begehung von Vermögensstraftaten ermöglicht werden solle. Die Absicht der Ermöglichung eines Versicherungsbetruges oder eines Versicherungsmissbrauchs schließt, so der BGH, eine Anwendung von § 306 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB nicht aus. – Wir ergänzen: Nötig ist aber, dass es sich um eine **andere** Straftat handelt, was im vorliegenden Fall zweifelhaft erscheint.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH bleibt mit knappen Worten bei seiner Ablehnung der restriktiven Auslegung. Die Entscheidung konzentriert sich ganz auf die Frage, ob der Versicherungsmissbrauch und die Sachbeschädigung am Hausrat als andere Straftaten in Betracht kommen, deren Ermöglichung A beabsichtigte. Die Antwort lautet: nein.

Für die Unterscheidung zwischen Andersartigkeit und Identität der Straftaten stellt der BGH **allein auf die Handlung** ab. Unterschiede im geschützten Rechtsgut oder im Zeitpunkt des Erfolgseintritts erklärt er insoweit für bedeutungslos. – Die Begründung verläuft dreistufig.

Zunächst beruft sich der BGH darauf, dass eine „wortsinngerechte Auslegung“¹⁷ zu diesem Ergebnis führe.

Danach verweist er auf den Umgang mit dem Merkmal der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen, bei anderen Tatbeständen. Näher befasst er sich mit § 315 b Abs. 3 Nr. 1 b StGB, indem er zwei Beispiele aus der Rechtsprechung anführt, in denen ebenfalls allein auf die Handlung abgestellt worden ist.

Das erste betrifft den Fall eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, der zugleich die Voraussetzungen eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte erfüllte.¹⁸ Der Unterschied in den geschützten Rechtsgütern – hier Leib und Leben anderer im öffentlichen Straßenverkehr, dort das All-

¹³ Achtung: Der „Versicherungsbetrug“ gemäß § 263 Abs. 3 Nr. 5 StGB ist kein qualifizierter Betrug, sondern das Regelbeispiel eines besonders schweren Betrugsfalles.

¹⁴ Vgl. *Rengier* (Fn. 5), § 40 Rn. 52.

¹⁵ Vgl. *Marxen* (Fn. 12), S. 228.

¹⁶ Vgl. dazu und zum Folgenden BGHSt 45, 211, 216 ff.; BGH NSTZ-RR 2004, 366.

¹⁷ BGH NJW 2007, 2130, 2131.

¹⁸ BGH NZV 1995, 285.

gemeininteresse an der Durchsetzung staatlicher Vollzugsakte – änderte nichts daran, dass wegen der Einheitlichkeit der Handlung die Ermöglichungsabsicht und damit eine Qualifizierung nach §§ 315 b Abs. 3 i. V. m. § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB verneint wurde.

Auch der zweite Fall hat einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr zum Gegenstand. Der Täter bezweckte damit eine nötigende Einwirkung auf einen anderen Verkehrsteilnehmer, der zum Anhalten gezwungen werden sollte.¹⁹ Trotz des zeitlichen Unterschiedes im Erfolgseintritt wurde eine Strafschärfung abgelehnt; wiederum gab die Identität der Tathandlung den Ausschlag.

Die dritte Stufe der Begründung besteht in einem Einwand gegen den gegenteiligen Standpunkt. Dieser würde die Höhe der Strafandrohung von „Zufälligkeiten im Tatgeschehen“²⁰ abhängig machen. Das lasse sich am vorliegenden Sachverhalt belegen. „Hätte der Angeklagte zunächst Inventargegenstände seiner Ehefrau angezündet, damit das Feuer von diesen auf das Gebäude übergreift, hätte er sich allein der Sachbeschädigung (die keinen dem § 306 b Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB entsprechenden Qualifikationstatbestand kennt) in Tateinheit mit schwerer Brandstiftung schuldig gemacht, so dass ihm – lediglich – Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (§ 306 a Abs. 1 Nr. 1 StGB, 52 Abs. 2 Satz 1 StGB) ... gedroht hätte. Bei Ausbringung eines Brandbeschleunigers auf wesentliche Bestandteile des Gebäudes in der Absicht, dass die Flammen von dort auf das Inventar übergreifen, wäre dagegen eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren verwirkt gewesen.“²¹

¹⁹ BGH NSTZ-RR 2001, 298.

²⁰ BGH NJW 2007, 2130, 2132.

²¹ BGH NJW 2007, 2130, 2132. – Schon hier sei Folgendes kritisch angemerkt. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Argumentation der Versicherungsmissbrauch. Wird zunächst das Inventar angezündet,

Ergebnis: Der BGH hob die Verurteilung des A durch die Vorinstanz wegen besonders schwerer Brandstiftung auf.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Entscheidung hat mehr als spezielle Brandstiftungsprobleme zu bieten. Sie demonstriert auch den **Wert juristischen Denkens in Zusammenhängen**. Das in ihrem Mittelpunkt stehende Qualifikationsmerkmal der Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen, wird, wie gezeigt,²² auch im Zusammenhang mit anderen Tatbeständen verwendet.²³ Im Regelfall gilt für die Auslegung gesetzlicher Merkmale, dass gleiche Begriffe Gleiches bedeuten sollen. Deswegen sind, wie der BGH vorführt,²⁴ Schlüsse vom Gebrauch des Merkmals in einem bestimmten Zusammenhang auf seine Verwendung in einem anderen Zusammenhang möglich.

Hingewiesen sei noch auf ein **Aufbauproblem**, das sich regelmäßig bei der Prüfung des Merkmals ergibt. Es droht die Gefahr einer unübersichtlichen Inzidentprüfung der beabsichtigten anderen Straftat. Vermeiden lässt sie sich jedenfalls dann, wenn es nicht bei der Absicht geblieben und zumin-

damit das Feuer dann auf das Gebäude überspringt, kann gleichwohl eine Strafbarkeit wegen besonders schwerer Brandstiftung angenommen werden, wenn man den Versicherungsmissbrauch als mögliche andere Straftat ansieht und eine neue Handlung nicht für erforderlich hält. Nach dem Entzünden der Sachen wird das Gebäude in Brand gesetzt, worauf dann erst dessen Zerstörung als Taterfolg des Versicherungsmissbrauchs eintritt.

²² S. o. 2.

²³ Was die Anwendungshäufigkeit betrifft, so ist für die Praxis besonders bedeutsam, dass der Qualifikationstatbestand in § 315 Abs. 3 Nr. 1 b StGB über den Verweis in § 315 b Abs. 3 StGB auch auf Fälle des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr anwendbar ist

²⁴ S. o. 3.

dest zu einem Versuch gekommen ist. Wird die Prüfung dieses Vorgangs vorgezogen, so vereinfacht das die anschließende Untersuchung des Qualifikationsmerkmals, weil verwiesen werden kann.²⁵

Praktisch bedeutsam ist: Der BGH bestätigt nachdrücklich seine Ablehnung der Ansicht, die den Qualifikationstatbestand in der Weise beschränken will, dass als andere Straftaten nur solche in Betracht kommen, die in einem spezifischen Zusammenhang mit Brandgefahren stehen. Es bleibt somit bei der Anwendung des Qualifikationstatbestandes auf den Normalfall, in dem die Brandstiftung der Ermöglichung eines (Versicherungs-)Betruges dient.

5. Kritik

Der zentralen Aussage der Entscheidung zur Interpretation des Merkmals der anderen Straftat wird man unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit zustimmen können. Es sorgt für Klarheit, wenn nur solche Straftaten dafür in Betracht kommen, die auf einer neuen Handlung beruhen.

Leider führt die Entscheidung jedoch keine abschließende Klärung herbei. Vielmehr bleibt ein **ungeklärter Rest**. Er betrifft Fälle der Brandstiftung, die mit der Absicht begangen werden, einen anderen zu töten.

Konsequent wäre es, auch insoweit die Strafschärfung vom Erfordernis einer neuen Handlung abhängig zu machen, also den Qualifikationstatbestand anzuwenden, wenn unter Ausnutzung der Umstände der Brandstiftung ein Totschlag begangen werden soll, dagegen ihn zu verneinen, wenn das Opfer in den Flammen umkommen soll.

Zu einer klaren Aussage dieser Art konnte sich der BGH jedoch nicht durchringen, weil er dann mit seiner bisherigen Rechtsprechung hätte brechen müssen. In mehreren Entscheidungen zu einer älteren Gesetzesfas-

sung war die Absicht der Tötung mittels der Brandstiftung als Strafschärfungsgrund mit dem Argument anerkannt worden, dass der Fall gleichermaßen strafwürdig sei.²⁶ Daran hatte eine neuere Entscheidung für § 306 b Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB in der jetzt gültigen Fassung festgehalten.²⁷

In der vorliegenden Entscheidung erwähnt der BGH diese Rechtsprechung, verzichtet aber auf ein klärendes Wort dazu. Vielmehr belässt er es dabei, den „Grundsatz“, dass für den Qualifikationstatbestand des Ermöglichens einer anderen Straftat die Herbeiführung eines über das Grunddelikt hinausgehenden Erfolges durch dieselbe Handlung nicht ausreicht, „jedenfalls dann“ für anwendbar zu erklären, „wenn der Täter durch den von ihm gelegten Brand des Wohngebäudes zugleich darin befindliche Sachen zerstören will“.²⁸

Der Verzicht auf Klarstellung ist auch deswegen bedauerlich, weil in der Literatur der Fall einer Brandstiftung mit dem Ziel, unmittelbar dadurch einen anderen Menschen zu töten, häufig als Beispiel dafür dient, was erfasst bleibt, wenn im Wege einer restriktiven Auslegung die Anwendung von einem spezifischen Zusammenhang zwischen dem Brand und der anderen Straftat abhängig gemacht wird.²⁹

(Dem Text liegt ein Entwurf von Alexandra Thürkow zugrunde)

²⁵ Vgl. Rengier (Fn. 5), § 40 Rn. 54.

²⁶ BGHSt 20, 246, 247; 20, 106, 107; BGH NJW 1985, 1477, 1478.

²⁷ BGH Beschluss vom 10.6.1999 – 4 StR 60/99 (nicht veröffentlicht).

²⁸ BGH NJW 2007, 2130, 2132.

²⁹ Z. B. Rengier (Fn. 5), § 40 Rn. 48.